

# Update Recht

# Vom Gesetzgeber, EuGH "McFadden" und der Bundesnetzagentur

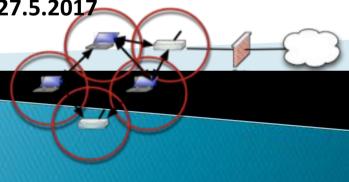
RAin Beata Hubrig

**Reto Mantz** 

www.offenenetze.de

@offenenetze

Wireless Community Weekend 2017, 27.5.2017



# Agenda

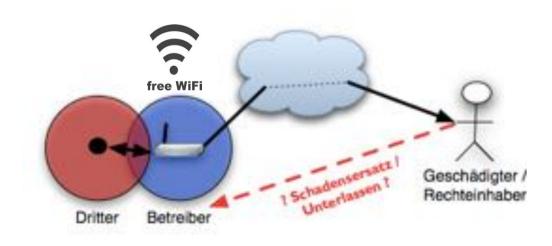
- Einführung
- Reform § 8 TMG Zum Ersten
- Reaktionen
- EuGH "McFadden"
- Reform § 8 TMG Zum Zweiten
- Weitere aktuelle Entwicklungen
- Ausblick





# Einführung

- WLAN = Transport von Daten
- => alle denkbaren (digitalen) Rechtsverletzungen über das Internet möglich auch bei WLAN



#### Prüfungs- und Überwachungspflichten

- Kernpunkt der Diskussion: Störerhaftung
  - Adäquat-kausale Mitwirkung an Rechtsverletzung und
  - Verletzung von Prüfungs- und Überwachungspflichten
    - = Unterlassen des Ergreifens von "Maßnahmen"

#### Beispiel

- Host Provider, § 10 TMG
  - eBay: Wortfilter, schnelle Löschung, VeRI etc.
    - (BGH Internetversteigerung I ff.)
  - YouTube: Content-ID
  - Blog-Hoster: Ping-Pong-Spiel (BGH "Google Blogspot"; BGH "Ärztebewertung III")

#### Prüfungs- und Überwachungspflichten

- Bei Internet Access Providern bzw. WLAN (bisher diskutiert)
  - Access Provider
    - DNS-Sperre
    - IP-Sperre
    - URL-Sperre
    - Filter (DPI)
  - Nur WLAN
    - Portsperre
    - Verschlüsselung
    - Registrierung ( / Benutzerkonten)
    - Belehrung
    - Begrenzung der Datenmengen (neu)

# Haftungsprivilegierung

- Art. 12-15 E-Commerce-RL 2000/31/EG, § 5 TDG a.F., später § 7 ff. TMG: Privilegierung
  - Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-RL, § 7 TMG: Keine <u>allg. Überwachungspflicht</u> für übermittelte Informationen
- Für Access Provider: § 8 Abs. 1 TMG

<u>Diensteanbieter</u> sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

- · 1. die Übermittlung nicht veranlasst,
- 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
- 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.
- Anwendung auf WLAN (schon früher): (+)
- Aber: BGH (st. Rspr.): §§ 7 ff. TMG finden auf <u>Unterlassungsansprüche</u> keine Anwendung (bestätigt durch EuGH "McFadden"

#### Reform § 8 TMG – Zum Ersten

2016: Neu: § 8 Abs. 3 TMG

"Die Absätze 1 und 2 gelten auch für <u>Diensteanbieter</u> nach Absatz 1, die <u>Nutzern</u> einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen."

- Gesetzesbegründung:
  - Verweis auf GA in Sachen "McFadden"
  - Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch die Anbieter von WLAN-Internetzugängen ohne jede Einschränkung Diensteanbieter i.S.d. § 8 TMG sind. ...
  - Die Haftungsprivilegierung ... umfasst ... uneingeschränkt auch die verschuldensunabhängige Haftung im Zivilrecht nach der sog. Störerhaftung ...
  - ... und steht daher nicht nur einer Verurteilung des Vermittlers zur <u>Zahlung von Schadenersatz</u>, sondern auch seiner Verurteilung zur Tragung der <u>Abmahnkosten</u> und der <u>gerichtlichen Kosten</u> ... entgegen.

#### Reaktionen auf § 8 TMG-neu

#### Literatur:

 Verweis auf BGH I. Zivilsenat: Was nur in Gesetzesbegründung steht, entfaltet keine Wirkung, wenn dies keinen Niederschlag im Wortlaut gefunden hat.

#### GroKo:

- Es steht doch drin! Problem gelöst!
- ▶ KG Berlin, 8.2.2017 & OLG Düsseldorf, 16.3.2017:
  - § 8 TMG erfasst nicht Unterlassung
  - Was im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag findet, zählt nicht.
  - OLG Ddorf: Verweis auf EuGH: Sicherung des Anschlusses kann verlangt werden

# EuGH "McFadden" (C-484/14)

-> s. Slides von Bea zu EuGH McFadden, KG Berlin und OLG Düsseldorf

### EuGH "McFadden" (C-484/14)

(Vorlage des LG München I)



- Art. 12 ECRL ist auf WLANs anwendbar
- Art. 12 ECRL schließt Unterlassungsansprüche nicht aus
- Betreiber muss Dienst nach Rechtsverletzung <u>nicht</u> einstellen
- Betreiber muss Nutzer nicht überwachen
- ABER: Betreiber <u>kann</u> durch Anordnung zu "Sicherungsmaßnahmen" verpflichtet werden, bspw Verschlüsselung + Identifikation
  - EuGH: Das bewirkt Abschreckung der Nutzer.

#### Reform § 8 TMG – Zum Zweiten

- § 8 Durchleitung von Informationen
- **(**1) ...
  - Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz <u>oder Beseitigung oder Unterlassung</u> einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller <u>Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche.</u>
- (4) Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 dürfen von einer <u>Behörde</u> nicht verpflichtet werden,
  - 1. vor Gewährung des Zugangs
  - a) die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (Registrierung) oder
  - b) die Eingabe eines Passworts zu verlangen oder
  - 2. das Anbieten des Dienstes einzustellen.
  - Davon unberührt bleiben Maßnahmen auf freiwilliger Basis.
- § 7 Abs. 4: Anspruch gegen WLAN-Betreiber auf "Sperrung von Informationen"
  - Eigene, neue Anspruchsgrundlage gegen <u>WLAN</u>-Betreiber
  - subsidiär

#### Reform § 8 TMG - Zum Zweiten

- Anwendungsbereich
  - Positiv, dass UA jetzt ausgeschlossen
- Keine Kostenerstattung (durch WLAN-Betreiber) => reduziertes Risiko für Betreiber (und red. Interesse für Rechteinhaber?)
- Heftige Kritik der Verbände
  - insb. an Anspruch auf Websperren (z.B. eco, Digitale Gesellschaft)
  - BMWi hat Kritik (nur) im Detail teilweise in neuen Entwurf aufgenommen

### Reform § 8 TMG – Websperren

- Bisher: BGH, 26.11.2015 I ZR 3/14 Access Provider
- Ziel § 7 Abs. 4 TMG: Wiederholung der Rechtsverletzung verhindern
  - Portsperren gegen Filesharing
  - Sperren von Webseiten (DNS/IP/Hybrid?), ggf. befristet
  - Datenmengenbegrenzungen (neu in Begründung)
- "Anweisung" an Gerichte: Abwägung im Einzelfall
  - Kein Overblocking
  - Grundrechte beachten auch TK-Geheimnis (Wink an BGH?)

# Reform § 8 TMG – Websperren

- Subsidiarität
  - Sperrung ist "letztes Mittel"
  - Nachforschungen, Vorgehen gegen Host Provider und Täter erfolglos oder ohne jede Erfolgsaussicht
- Betreiber trägt nur (Gerichts- und eigene) Kosten eines (erfolgreichen) Gerichtsverfahrens, keine Abmahnkosten o.ä. (§ 7 IV 3 TMG-RefE)
- (P1) Vorauseilender Gehorsam => Anbieter löschen, um Risiko zu minimieren?
- (P2) Auseinanderfallen von "geistigem Eigentum" und anderen Rechten
- (P3) Websperren vs Störerhaftung => Widerspruch zu EU-Recht?
- (P4) Systematik: § 7 IV vs 8 III TMG?

# Vorratsdatenspeicherung

- WLAN-Knoten
  - BNetzA zu Meldepflicht § 6 TKG (2015)
    - Meldepflichtig ist, wer TK-Dienst "erbringt", nicht wer nur "mitwirkt"
    - => wenn hinter TK-Anschluss (z.B. DSL), anders z.B.
      Versorgung eines Dorfs mit WLAN
  - => auch keine Pflicht zur VDS (BT-Drs. 18/5088)

# Vorratsdatenspeicherung

#### (P) Vereine / VPNs

- Community-Vereine meist (selbst) keine Betreiber von WLANs
- Aber häufig VPN (Uplink oder Interlink)
- (P) offen, ob VPNs ("Uplink") unter VDS fallen
  - § 113a TKG: Erbringer öfftl. TK-Dienste = idR g Entgelt erbrachte Dienste, die ... in Übertragung von Signalen über TK-Netze bestehen
  - (reines) VPN: BNetzA 2016: keine Speicherpflicht, anders, wenn auch Internetzugang angeboten wird.
  - Freifunk? Verfahren wegen Freifunk-Uplink bei der BNetzA läuft

#### TKÜV

- $_{\circ}$  "nichtkennungsbezogene Internetzugangsdienste" (= nur MAC-Adresse bekannt) mit >= 100.000 "Teilnehmer"
- (P) wie misst man die #Teilnehmer?
- "Teilnehmer" stellt eigentlich auf Vertragsverhältnis ab, was ist das bei Freifunk? S/M Rn. 181: was ist typischer Nutzungszeitraum?
- (P) NAT => Speicherung läuft leer (eco)

#### **Ausblick**

- ▶ TMG-Entwurf am 28.3.2017 notifiziert
- > Stillhaltefrist bis 29.6.2017
  - wird eng ... Insbesondere, wenn Kritik noch aufgenommen werden soll
- ▶ VDS ab 1.7.2017 verpflichtend, aber für wen?



#### Danke ...

#### Nachweise

- "Europe loves Wi-Fi", <a href="http://europa.eu/rapid/press-release\_IP-13-759\_en.htm">http://europa.eu/rapid/press-release\_IP-13-759\_en.htm</a>
- Freifunk-Logo, <a href="https://wiki.freifunk.net/Freifunk-Styles">https://wiki.freifunk.net/Freifunk-Styles</a>

